Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 1999 Nr. 15

Seite: 261

I

Flugbetriebsbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Flugbetriebsbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

v. 19.1.1999 - 515 - 31-21/12 (4)

Durch Bescheid vom 19.1.1999 haben die Nummern 1, 2.1, 2.2 und 5.4 der "Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf" (Bek. v. 10.3.1993, MBI.NRW.S.753) mit Wirkung ab 1.4.1999 folgende Fassung erhalten:

_"1 Strahlflugzeuge ohne Lärmzulassung nach ICAO Annex 16

2.1

Starts und Landungen sind in der Zeit von 19.00 Uhr (18.50 Uhr off blocks) bis 08.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

(2 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 2**)

Starts sind in der Zeit von 19.00 Uhr (18.50 Uhr off blocks) bis 08.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2.2 Landungen sind in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr Ortszeit unzulässig. (5

Von den Beschränkungen sind ausgenommen:)

5.4

Für eine Übergangszeit bis zum 31.10.1999 im Fluglinien- und planmäßigen Bedarfsluftverkehr planmäßige Starts zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr Ortszeit sowie planmäßige Landungen zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr Ortszeit von Strahlflugzeugen mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2."

MBI. NRW. 1999 S. 261